

Eine Meldung (Handelsblatt online vom 30.6.2020) ließ in der vergangenen Woche aufhorchen. Die Kurzfassung könnte so lauten: Gibst du mir die Grundrente, bekommst du von mir die Zustimmung zur steuerlichen Förderung der Betriebsrente. Was war passiert? Nach Presseinformationen sicherte Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* der CDU/CSU-Fraktion zu, die Zustimmung zur Reform der Riester-Rente zu erteilen und Beschäftigte mit kleinen Einkommen in der betrieblichen Säule der Alterssicherung zusätzlich zu fördern. Geplant ist, dass die Einkommensgrenze für die steuerliche Förderung einer Betriebsrente von monatlich 2 200 Euro auf knapp 2 600 Euro steigen soll. So könnten möglicherweise zwei Mio. weitere Beschäftigte eine staatliche Unterstützung bekommen, wenn sie in der betrieblichen Säule für das Alter sparen. Ferner soll die Riester-Rente attraktiver gestaltet werden, um die seit Jahren festzustellende Stagnation zu überwinden. Allerdings gibt es noch keine übereinstimmende Vorstellung zwischen CDU/CSU und der SPD. Der Preis hierfür ist die Aufgabe des Widerstandes seitens der CDU/CSU-Fraktion gegen den Gesetzentwurf zur Grundrente des Bundesarbeitsministers *Hubertus Heil* und damit die Aufgabe der Bedingung, dass die Grundrente mit der neuen Finanztransaktionssteuer finanziert werden soll. Nun ist geplant, da offensichtlich der Glaube an die Finanztransaktionssteuer nicht sonderlich groß ist, die Grundrente, die im Einführungsjahr mehr als 1,3 Mrd. Euro kosten dürfte, ohne Gegenfinanzierung aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. Aufgegeben wird wohl für diesen Deal auch die strittige Einkommensprüfung mit der bei künftigen und heutigen Rentnern ein Anspruch auf die neue Leistung festgestellt werden soll.



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Beitrittsaufforderung an das BMF: Unentgeltliche Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bei Übergabe von nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 EStG a. F. (wortgleich mit § 10 Abs. 1a Nr. 2 S. 2 EStG n. F.) begünstigtem Vermögen?**

Das BMF wird aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Übertragung von nicht nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchst. a bis c EStG n. F. begünstigtem Vermögen grundsätzlich als Entgelt (bzw. im Ausnahmefall als Unterhaltsleistung) anzusehen sind (so die Auffassung im BMF-Schreiben vom 11.03.2010, BStBl I 2010, 227 Tz 57 und 65) oder gleichwohl als nicht begünstigte (d. h. nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigende), aber dem Grunde nach unentgeltliche „Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen“ gelten können.

**BFH**, Beschluss vom 28.4.2020 – IX R 11/19  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1560-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts durch Sachverständigengutachten**

1. § 198 BewG eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, als er sich aus den typisierenden Bewertungsvorschriften des BewG ergäbe. Die Nachweislast geht über die Darlegungs- und Feststellungslast hinaus.

2. Soll der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch Vorlage eines Gutachtens erbracht werden, muss das Gutachten entweder durch den örtlich zuständigen Gutachterausschuss oder einen öffentlich bestellten und vereidigten

Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erstellt sein (Anknüpfung an das Senatsurteil vom 11.09.2013 – II R 61/11, BFHE 243, 376, BStBl II 2014, 363; gegen die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.02.2014).

3. Ob das Gutachten den Nachweis erbringt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des FA und des FG. Der Nachweis ist erbracht, wenn dem Gutachten ohne weitere Beweiserhebung, insbesondere Einschaltung weiterer Sachverständiger, gefolgt werden kann.

**BFH**, Urteil vom 5.12.2019 – II R 9/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1560-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Ladungsfrist bei Terminverlegung – Kapitalbeteiligung im Sonderbetriebsvermögen II**

1. Die vierwöchige Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung vor dem BFH beginnt nicht erneut zu laufen, wenn ein Termin auf einen späteren Tag verlegt wird.

2. Für die Zuordnung eines GmbH-Anteils eines Mitunternehmers zum Sonderbetriebsvermögen II seiner Mitunternehmerschaft ist es von Bedeutung, ob die GmbH – abgesehen von der Geschäftsbeziehung zu der Mitunternehmerschaft – einen erheblichen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält.

**BFH**, Urteil vom 19.12.2019 – IV R 53/16  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1560-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine fristwahrende Einreichung der Steuererklärung beim örtlich unzuständigen FA**

1. Die Veranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG kann bis zum Ablauf des letzten Tages der Fest-

setzungsfrist, mithin bis 24:00 Uhr, beantragt werden (Abweichung vom BFH-Urteil vom 20.01.2016 – VI R 14/15, BFHE 252, 396, BStBl II 2016, 380).

2. Der Ablauf der Festsetzungsfrist wird gemäß § 171 Abs. 3 AO nur dann gehemmt, wenn die für die Veranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG erforderliche Steuererklärung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist beim örtlich zuständigen Finanzamt eingeht (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 10.07.1987 – VI R 160/86, BFHE 150, 543, BStBl II 1987, 827: Antragsfrist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich gemäß § 42c Abs. 2 EStG a. F.).

**BFH**, Urteil vom 13.2.2020 – VI R 37/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1560-4](#)

### **BFH: Gebührenerhebung bei mehreren Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft**

1. Für jeden Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 Satz 1 AO 2006 kann eine Gebühr nach § 89 Abs. 3 Satz 1 AO 2011 erhoben werden.

2. Eine Antragschrift kann mehrere Anträge enthalten.

3. Soll die verbindliche Auskunft Bindungswirkung für mehrere existente oder noch nicht existente Steuerpflichtige entfalten, sind jedenfalls so viele Anträge gestellt, wie Steuerpflichtige von dieser Auskunft umfasst sein sollen.

**BFH**, Urteil vom 27.11.2019 – II R 24/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1560-5](#)

### **BFH: Widerruf einer Schenkung als der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang**

1. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG knüpft die Steuerpflicht an ein Rechtsgeschäft und nicht an die